

# MARKTGEMEINDE LEOBENDORF



Stockerauer Straße 9  
2100 Leobendorf  
Tel.: 02262/66151  
Fax: 02262/66151-22  
E-Mail: marktgemeinde@leobendorf.at  
Web: www.leobendorf.at

## Erhebungsbogen <sup>2)</sup>

**ACHTUNG!**  
Dieser Erhebungsbogen ist  
spätestens binnen 2 Wochen nach  
Zustellung dem Gemeindeamt  
ausgefüllt einzusenden <sup>1)</sup>.  
Erläuterungen siehe Seite 2!

Betreff: **Bemessung der Wasseranschlussabgabe  
Oberrohrbach/ Unterrohrbach/ Tresdorf**

1. Grundstück: a) Anschrift: \_\_\_\_\_  
b) Parz. Nr.: \_\_\_\_\_ EZ.: \_\_\_\_\_ Kat. Gde. \_\_\_\_\_
2. Eigentümer: \_\_\_\_\_
3. Bauwerber: \_\_\_\_\_
4. Verbaute Fläche der Liegenschaft <sup>3)</sup>: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Die Liegenschaft besteht aus folgenden Objekten (Wohngebäude und sonstige Gebäude):

| Objekte           | Verbaute Fläche in m <sup>2</sup> | Wasseranschluss vorgesehen? (Ja – Nein) <sup>4)</sup> | Zahl der mit Wasser versorgenden Geschoße <sup>5)</sup> |
|-------------------|-----------------------------------|-------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| Wohngebäude:      |                                   |                                                       |                                                         |
|                   |                                   |                                                       |                                                         |
|                   |                                   |                                                       |                                                         |
|                   |                                   |                                                       |                                                         |
|                   |                                   |                                                       |                                                         |
|                   |                                   |                                                       |                                                         |
|                   |                                   |                                                       |                                                         |
| Sonstige Gebäude: |                                   |                                                       |                                                         |
|                   |                                   |                                                       |                                                         |
|                   |                                   |                                                       |                                                         |
|                   |                                   |                                                       |                                                         |
|                   |                                   |                                                       |                                                         |

5. Unverbaute Fläche der Liegenschaft <sup>6)</sup> \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>.

6. Wurde bereits früher für das unverbaute Grundstück eine Wasseranschlussabgabe (Baukostenbeitrag) bezahlt? Ja <sup>4)</sup>– Nein <sup>4)</sup>. Wann? \_\_\_\_\_ und in welcher Höhe? € \_\_\_\_\_
7. Sonstige Vermerke betreffend Wasseranschlussabgabe:

Ich erkläre, die vorstehenden Angaben richtig und nach bestem Wissen gemacht zu haben. <sup>7)</sup>

Beilage:

### Erläuterungen:

- 1) Dieser Erhebungsbogen ist auch auszufüllen und einzusenden, wenn nach Ansicht des Grundstückseigentümers eine Anschlussverpflichtung § 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 nicht besteht.
- 2) Dem Erhebungsbogen anzuschließen ist eine Planskizze über die Lage, Anzahl und Größe der auf der Liegenschaft befindlichen Objekte (Wohngebäude und sonstige Gebäude), wobei die Anzahl der mit Wasser zu versorgenden Geschoße einzutragen ist.
- 3) Zur verbauten Fläche zählen auch Nebengebäude, die nicht an die Hausleitung angeschlossen sind.
- 4) Nichtzutreffendes streichen!
- 5) Hier sind auch Mansarden und Keller, wenn sie an die Hausleitung angeschlossen werden, anzugeben.
- 6) Als unverbaute Grundfläche ist die gesamte Grundfläche anzugeben, die an die verbaute Grundfläche anschließt und demselben Liegenschaftseigentümer gehört. Die verbaute Fläche ist jedoch von der Gesamtfläche abzuziehen.
- 7) Falls sich die gemachten Angaben später ändern sollten, sind diese Veränderungen binnen zwei Wochen nach Eintritt bzw. Bekanntwerden derselben bei sonstiger Straffolge dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen (Veränderungen, § 13 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978).

Falsche Angaben werden mit Geldstrafen, im Nichteinbringungsfall mit Arrest bestraft (§ 17 Gemeindewasserleitungsgesetz 1978).

Beilage zum Erhebungsbogen:

## Lageskizze der Liegenschaft \*)

Liegenschaft: \_\_\_\_\_

Eigentümer: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift

Tel.: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

\*) Die Zweckbestimmung, das Ausmaß der Objekte und das Ausmaß der unverbauten Fläche sind anzuführen. Die mit Wasser zu versorgenden Objekte sind in der Skizze mit einem deutlichen Kreuz (+) zu bezeichnen, bei einer Mehrzahl von Geschoßen ist deren Zahl beizusetzen (zB.: +2). Nicht anzuschließende Objekte sind mit dem Zeichen Null (0) zu bezeichnen.